



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0417/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 11**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 16.05.2025 online einen Artikel mit der Überschrift „Menschliche Knochen bei Taylor-Swift-Villa gefunden“. An einem Strand im elitären Viertel Watch Hill in Westerly (US-Bundesstaat Rhode Island) habe die Polizei anrücken müssen, weil dort menschliche Überreste gefunden worden seien, berichtet die Zeitung. Die Knochen seien nahe dem Anwesen des Popstars gefunden worden.

II. Drei Beschwerdeführende wenden sich an den Presserat. Sie machen Verstöße gegen die Ziffern 1, 8 und 11 sowie die Präambel des Presskodex geltend. Der Artikel spekuliere über einen möglichen Zusammenhang zwischen einem Knochenfund und Taylor Swifts Anwesen, obwohl die Polizei keinen Hinweis auf ein Verbrechen oder eine Verbindung zu der prominenten Persönlichkeit bestätigt habe. Diese Darstellung könne den Eindruck erwecken, dass Taylor Swift in unangemessener Weise mit einem Kriminalfall in Verbindung stehe, was ihre Reputation beeinträchtigen könnte. Darin sehen die Beschwerdeführenden Sensationsberichterstattung. Zudem kritisieren sie die Einbeziehung privater Details zu Taylor Swifts Anwesen und Renovierungsplänen als Eingriff in ihre Privatsphäre, insbesondere da keine direkte Verbindung zwischen ihr und dem Vorfall besteht.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet eine Syndikusrechtsanwältin. Sie schreibt, die Berichterstattung verstöße nicht gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Taylor Swift sei als international bekannte Sängerin und Entertainerin eine der prominentesten Persönlichkeiten der Gegenwart und damit zweifellos eine Person des öffentlichen Lebens. Nach hergebrachtem äußerungsrechtlichem Verständnis sei sie als „absolute Person der Zeitgeschichte“ einzuordnen. Vor diesem Hintergrund habe die Redaktion den Namen der Künstlerin sowie die Tatsache, dass sich der Knochenfund in unmittelbarer Nähe ihres Anwesens ereignet habe, öffentlich nennen dürfen.

Ein Eingriff in die Privatsphäre von Taylor Swift sei nicht zu erkennen. Der Artikel enthalte keine privaten oder intimen Details über die Künstlerin selbst, sondern stelle lediglich den geografischen Zusammenhang zwischen dem Fundort der Knochen und ihrem öffentlich bekannten Anwesen her. Die Villa von Taylor Swift sei durch zahlreiche Medienberichte sowie durch die Künstlerin selbst, etwa über soziale Netzwerke, der Öffentlichkeit längst bekannt. Insoweit möge der Beschwerdeausschuss nur einmal bei Google die Suchanfrage „Wo wohnt Taylor Swift?“ in Verbindung mit „Rhode Island“ eingeben – die Trefferliste spreche für sich. Insofern bestehe sehr wohl ein berechtigtes öffentliches Informationsinteresse an der Tatsache, dass sich ein ungewöhnlicher Fund in der unmittelbaren Umgebung einer der bekanntesten Persönlichkeiten der Welt ereignet habe. Der Beitrag informiere in sachlicher Weise über den Vorfall, ohne Taylor Swift eine persönliche Verbindung zu dem Fund zuzuschreiben oder Spekulationen über ihre Beteiligung anzustellen.

Weiter führt die Anwältin aus, dass die Berichterstattung auch nicht gegen Ziffer 11 des Pressekodex verstöße. Weder im Artikeltext noch in den Bildern fänden sich Darstellungen, die geeignet wären, Gewalt zu verharmlosen oder sensationsheischend darzustellen. Vielmehr berichte der Artikel nüchtern über die Tatsache, dass menschliche Überreste am Strand gefunden worden seien, und verweise dabei auf offizielle Angaben der Polizei. Eine unangemessene bildliche oder sprachliche Dramatisierung finde in keiner Weise statt.

Auch der Begriff „gruselige Entdeckung“ in der Überschrift – eine äußerungsrechtlich stets zulässige Meinungsäußerung im Sinne von Artikel 5 des Grundgesetzes – überschreite nicht die Grenze zur Sensationsberichterstattung. Die Formulierung beschreibe das objektiv ungewöhnliche Ereignis, ohne reißerisch oder gewaltverherrlichend zu wirken. Der Beitrag enthalte keine Details zum Zustand der Überreste oder zu Gewalthandlungen, die in irgendeiner Weise geeignet wären, Leserinnen und Leser zu schockieren.

Soweit die Beschwerdeführenden bemängelten, dass ein ungerechtfertigter Zusammenhang zwischen Taylor Swift und dem Knochenfund suggeriert werde, treffe dies ebenfalls nicht zu. Der Beitrag hebe ausdrücklich hervor, dass kein Verdacht auf ein Verbrechen besteht und auch keine Verbindung zwischen dem Fund und der Sängerin besteht. Die Darstellung wahre damit die journalistische Sorgfalt und respektiert die Menschenwürde der Betroffenen (sei es nun Taylor Swift oder seien es Teile einer, nicht erkennbaren, menschlichen Leiche).

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint einen Verstoß gegen den Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses ist es zulässig, über den Knochenfund in der Nähe von Taylor Swifts Anwesen zu berichten, weil allgemein bekannt ist, dass Swift die Villa gehört. Zudem suggeriert die Zeitung an keiner Stelle, dass die Knochen etwas mit dem Anwesen zu tun haben könnten.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz
Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>